



TAXORDNUNG 2018 KURZ- UND LANGZEITGÄSTE

1. GELTUNGSBEREICH

Die Taxordnung ist gültig ab 1. Januar 2018 für alle Kurz- und Langzeitgäste des Alters-Zentrums St. Martin. Sie ersetzt die Taxordnung 2017 vom 31. Dezember 2016.

- ZSR-Nr. M 7024.03
- UID-Nr. (MWST) CHE-203.081.421
- Bankverbindung Luzerner Kantonalbank, Luzern
IBAN CH19 0077 8010 3032 4631 0

2. TAXEN

2.1 Pensions- und Betreuungstaxen pro Tag

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis
Pensions- und Betreuungstaxe	alle	Fr. 140.00
Reduktion Mehrbettzimmer	alle	- Fr. 5.00
Komfortzuschlag Wohngruppen Martinsblick und Martinspark (gilt nur für Langzeitgäste)	alle	Fr. 5.00
Betreuungszuschlag Wohngruppen Martinsblick, Martinsegg und Martinshof	alle	Fr. 15.00
Zuschlag Kurzeintaufenthalt	alle	Fr. 25.00
Zuschlag für besonders intensive Betreuung	alle	nach Vereinbarung

2.2 Pfllegetaxen pro Tag

Bezeichnung	Pflegestufen	Anteil Bewohner/in	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde
Pflegetaxe	1	Fr. 2.90	Fr. 9.00	Fr. 0.00
Pflegetaxe	2	Fr. 15.40	Fr. 18.00	Fr. 0.00
Pflegetaxe	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 8.90
Pflegetaxe	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 22.50
Pflegetaxe	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 36.00
Pflegetaxe	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 49.60
Pflegetaxe	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 63.10
Pflegetaxe	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 76.70
Pflegetaxe	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 90.20
Pflegetaxe	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 103.80
Pflegetaxe	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 117.30
Pflegetaxe	12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 130.90
Pflegematerialpauschale nach MiGeL (Mittel- und Gegenstände-Liste)	1 bis 12	Fr. 0.00	Fr. 2.00	Fr. 0.00

2.3 Leistungsumfang

Die Pensions- und Betreuungstaxen umfassen folgende Leistungen:

Vollpension (persönliche Getränke werden separat verrechnet, Mineralwasser Nature ist inbegriffen), Zimmerreinigung, bei Langzeitgästen die Wäschebesorgung (ohne Näh- und Flickarbeiten und chemische Reinigung), Teilnahme an Veranstaltungen, Aktivierung und nichtkrankenkassenpflichtige Leistungen des Pflegepersonals, Nutzung der Gemeinschaftsräume und –anlagen, TV-Kabelanschluss.

Bei ausschliesslicher Sondernahrung wird ein Abzug von Fr. 10.00 pro Tag gewährt. Während Spitalaufenthalten besteht Anspruch auf einen Abzug von Fr. 15.00 pro Tag.

In der Pflorgetaxe sind die durch das Pflegepersonal erbrachten von den Krankenkassen anerkannten Pflegeleistungen laut KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) gemäss dem individuell notwendigen Bedarf und das für die Bewohnerinnen und Bewohner notwendige pflegerische Verbrauchsmaterial enthalten (inkl. Miete eines Rollstuhls/Rollators).

2.4 Festlegen der Pflegestufe

Die Pflegestufe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten BESA-System (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Einstufung wird vom Pflegefachpersonal des AltersZentrums nach dem Eintritt vorgenommen. Eine neue Einstufung erfolgt bei einer Veränderung des Allgemeinzustandes oder alle sechs Monate.

Der Bewohnerin/dem Bewohner werden nur Veränderungen in den Stufen 1 bis 3 schriftlich mitgeteilt, da für sie weitere Stufenwechsel finanziell keine Auswirkungen haben.

2.5 Arztwahl, Arztkosten und Medikamente

Im AltersZentrum St. Martin besteht freie Arztwahl. Arztkosten, Arznei und Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner und werden von der Krankenkasse zurückerstattet.

2.6 Reservationstaxe

Bei Abwesenheiten von ganzen Tagen (00.00 bis 24.00 Uhr) werden die Pflorgetaxen um den Anteil der Krankenkassen und der Gemeinden gekürzt. Die Abmeldung hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Tage vor der Abwesenheit, zu erfolgen.

Die Zuschläge/Reduktion gemäss Ziffer 2.1 werden/wird auch bei der Reservationstaxe verrechnet.

Muss eine Reservationstaxe vor dem effektiven Eintritt erhoben werden, beträgt die Tagesstaxe pauschal Fr. 161.60. Es werden weder Zuschläge noch Reduktionen verrechnet.

2.7 Eintritt / Austritt / Todesfall

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.

Nach dem Todestag wird den Langzeitgästen nur noch die Pensions- und Betreuungstaxe ohne Zuschläge/Reduktion gemäss Ziff. 2.1 und ohne Anteile der Pflorgetaxe gemäss Ziff. 2.2 für drei Tage ab Zimmerabgabe in Rechnung gestellt. Das Zimmer ist in der Regel innert fünf Tagen nach dem Todestag zu räumen und die Schlüssel sind abzugeben.

Erfolgt der Austritt von Kurzzeitgästen vor dem vereinbarten Datum, wird die Reservationstaxe für drei weitere Tage, höchstens aber bis zum Ablauf der vorgesehenen Aufenthaltsdauer, in Rechnung gestellt.

3. INDIVIDUELLE VERRECHNUNGEN

3.1 Mobiliar- und Privathaftpflichtversicherung

Die Langzeitgäste treten mit dem Heimeintritt der kollektiven Privathaftpflichtversicherung sowie der Hausratversicherung für Feuer-, Einbruch- und Wasserschäden bis max.

Fr. 25'000.00 pro Schadenereignis bei einem Selbstbehalt von Fr. 200.00 bei. Bei einem Wasserschaden beträgt der Selbstbehalt Fr. 500.00.

Für diese Versicherungen wird monatlich eine Prämie von total Fr. 8.00 verrechnet (angebrochene Monate gelten als ganze Monate).

3.2 Private Auslagen

Folgende Leistungen werden zusätzlich gegen Verrechnung angeboten:

- persönliche Getränke, Konsumationen im Café St. Martin
- spezielles Pflegematerial, Kosmetikartikel usw.
- Coiffure, Pedicure/Podologie
- Zimmerservice aus Komfortgründen (Fr. 3.00 pro Mahlzeit)
- Näh- und Flickarbeiten, chemische Reinigung
- Telefonabonnement / Internet (je Fr. 20.00 pro Monat; bei Einschaltung vom 1. bis 15. des Monats wird die ganze Gebühr verrechnet, vom 16. bis 31. des Monats die halbe. Bei der Ausschaltung gilt sinngemäss die gleiche Regelung).
- Telefongesprächsgebühren
- Fahrdienst (Rollstuhl-Taxi, SOS-Fahrten)
- Wäschebesorgung für Kurzzeitgäste

3.3 Allgemeine Zuschläge / Akontozahlung

a) Langzeitgäste

Austrittspauschale (inkl. Zimmerschlussreinigung), pauschal	Fr. 200.00
Zusätzliche Aufwendungen im Todesfall , pauschal	Fr. 150.00

b) Kurzzeitgäste

Austrittspauschale (inkl. Zimmerreinigung), pauschal	Fr. 100.00
bzw. für Kurzzeitgäste des Betreuten Wohnens , pauschal	Fr. 50.00
Zusätzliche Aufwendungen im Todesfall , pauschal	Fr. 150.00

Reparaturen von aussergewöhnlichen Schäden und Abnützungen im Zimmer werden zusätzlich verrechnet.

Akontozahlung

Da die Taxen rückwirkend und mit 20-tägiger Zahlungsfrist in Rechnung gestellt werden, erhalten Langzeitgäste nach dem Heimeintritt eine einmalige Akontorechnung von Fr. 5'000.00. Kurzzeitgäste schulden diese Akontozahlung in der Regel nach einmonatigem Heimaufenthalt. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Sie wird beim Austritt mit der ausstehenden Rechnung verrechnet.

4. VERPFLICHTUNGEN

4.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Der Rechnungsbetrag wird von der Bewohnerin/vom Bewohner oder einer Rechtsvertretung geschuldet. Die Rechnung ist innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug kann das AltersZentrum einen Verzugszins von 3 % ab Verfalldatum in Rechnung stellen.

Das AltersZentrum empfiehlt, die Monatsrechnung per Lastschriftverfahren der Bank (LSV) zahlen zu lassen. Die Abteilung Rechnungswesen des AltersZentrums, Tel. 041 925 07 03, ist dabei gerne behilflich.

4.2 Aufenthaltsdauer

Kurzzeitaufenthalte sollten in der Regel nicht länger als zwei Monate ununterbrochen dauern.

4.3 Kündigung

Die Kündigungsfrist für Langzeitgäste beträgt einen Monat. Bei Taxenanpassungen beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage ab Erhalt der Mitteilung. Die Kündigungsfrist für Kurzzeitgäste beträgt drei Tage.

5. ALLGEMEINES

5.1 Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinde an die Pflegekosten

Die Beiträge der Krankenkasse (Grundversicherung) und der Gemeinde an die Pflegekosten gemäss Ziff. 2.2 werden in der Regel vom AltersZentrum St. Martin eingefordert und bei der Rechnung in Abzug gebracht. Für Bewohnerinnen/Bewohner mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine andere Regelung vereinbart werden. Die Krankenkasse stellt der Bewohnerin/dem Bewohner für Selbstbehalt und Franchise direkt Rechnung.

5.2 Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Unterstützungsleistungen

Die Leitung des AltersZentrums ist bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Leistungen der Krankenkassen und für weitere Sozialversicherungsleistungen und allfällige Unterstützungsleistungen behilflich und vermittelt gerne die nötigen Informationen.

5.3 Leitbild

Die Pflege-, Betreuungs- und Aufenthaltsgrundsätze sind im Leitbild des AltersZentrums St. Martin festgehalten.

5.4 Unabhängige Beschwerdestelle

Bei Differenzen steht der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. deren Vertretung der Verein Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA, Tel. 058 450 60 60 oder E-Mail info@uba.ch beratend zur Verfügung.